

## 9.2. **Besonderheiten bei der Aufklärung der geistigen und körperlichen Eigenart des Jugendlichen, seiner Schuldfähigkeit und seiner Erziehungsverhältnisse**

Paragraph 69 StPO, als die grundlegende Bestimmung für das Strafverfahren gegen Jugendliche, stellt folgende Aufgaben: Das Gericht, der Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane haben im Strafverfahren gegen Jugendliche auch die Umstände aufzuklären, die zur Beurteilung der körperlichen und geistigen Eigenart des Jugendlichen dienen können, insbesondere ob er fähig war, sich bei der Entscheidung zur Tat von den geltenden Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens leiten zu lassen. Sie haben auch zu prüfen, ob die Straftat durch Pflichtverletzungen von Erziehungsberechtigten begünstigt wurde.

### 9.2.1. *Aufklärung der körperlichen und geistigen Eigenart des jugendlichen Beschuldigten oder Angeklagten*

Wenn die Aufklärung der körperlichen und geistigen Eigenart des jugendlichen Straftäters gefordert wird, so entspricht das der Berücksichtigung der entwicklungsbedingten Besonderheiten Jugendlicher (vgl. § 65 StGB und § 21 StPO). Diese Besonderheiten Jugendlicher werden dadurch bedingt, daß Jugendliche sich noch im Prozeß der Herausbildung ihrer Persönlichkeit, der Aneignung gesellschaftlicher Normen und Werte und sozialistischer Einstellungen sowie der Herausbildung der Fähigkeit zu gefestigtem verantwortungsbewußtem Verhalten befinden. Das Jugendalter ist die unmittelbare Vorstufe zum selbständigen und eigenverantwortlichen Sozialverhalten eines Erwachsenen. Es verändern sich in diesem Lebensabschnitt die sozialen Anforderungen und Erwartungen, die an den Jugendlichen gestellt werden. Die gestiegenen schulischen Forderungen, der Eintritt in das Berufsleben, die zunehmende Lösung aus den Familienbindungen, die größere Freizügigkeit und damit auch die größere Entscheidungsfreiheit und Verantwortlichkeit des Jugendlichen sind neuartige Lebensbedingungen, die die veränderte soziale Position des Jugendlichen kennzeichnen.

Folgende Ausdrucksformen der entwicklungsbedingten Besonderheiten, von denen in § 65 StPO die Rede ist, können bei einem jugendlichen Straftäter vorhanden sein :

- a) Erhebliche Beeinflußbarkeit, leichte Verführbarkeit zu negativem Verhalten und negative Formbarkeit. Diesen Erscheinungen liegen die noch unfestigten Persönlichkeitseigenschaften zugrunde, wobei aber andererseits gerade die noch ungefestigte Persönlichkeit Ansätze zu einer positiven Einflußnahme auf den Jugendlichen bietet.
- b) Soziale Integrations- und Kontaktschwierigkeiten. Sie können einhergehen z. B. mit dem Bestreben, bestimmte Mißerfolge in der Schule, im Beruf oder in anderen Lebensbereichen durch fehlerhafte Aktivitäten auszugleichen.
- c) Selbstwertbeeinträchtigungen. Sie sind häufig mit allgemeinem Gehemmtsein,